

# Beschlussvorlage

Fachbereich:	FB 22 Jugend, Familie und Senioren	Datum:	20.08.2020
Berichtersteller:	Wedel, Thomas	AZ:	223
		<b>Vorlage Nr.:</b>	<b>162/2020</b>

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Ausschuss für Jugend und Familie	09.09.2020	öffentlich - Entscheidung
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	09.09.2020	öffentlich - Kenntnisnahme

## **Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule: Stütz- und Förderklassen mit der Fortschreibung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung für 2020/2021**

Anlage: 1

### **I. Sachverhalt**

Die Konzeption der Sonderpädagogischen Stütz- und Förderklassen (SFK) reagiert auf den Erziehungs- und Förderbedarf von Kindern und Jugendlichen, die aufgrund emotionaler und sozialer Entwicklungsproblematiken und erheblicher Störungen im Verhaltensbereich an der allgemeinen Schule bzw. auch an Förderschulen vorübergehend nicht adäquat unterrichtet werden können.

Zielgruppe der SFK sind Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter, die auf Grund ihrer gravierenden Verhaltensauffälligkeiten das reguläre Schulangebot sowohl der Förderschule als auch der allgemeinen Schule (momentan) nicht wahrnehmen können und deshalb einer anders strukturierten individuellen und intensiven Beschulung und Betreuung bedürfen. Besonderes Merkmal ist dabei, dass diese Kinder und Jugendliche ohne eine spezifische und individuelle Förderung in einer kleinen Lerngruppe dauerhaft überfordert sind und ihre emotionale und soziale sowie schulische Entwicklung akut gefährdet ist.

### **Rechtliche Grundlagen der SFK im System Schule**

In Verbindung mit Art. 19 ff. BayEUG (Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen) ist die Sonderpädagogische Stütz- und Förderklasse (SFK) in § 21 Abs. 2 Satz 3 VSO-F (Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Fassung v. 09/2008) näher geregelt (Abb. 1). Demnach sind Kennzeichen der Sonderpädagogischen Stütz- und Förderklassen

- (1) Schüler mit einem sehr hohen sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung (sowie ggf. weiteren Förderbedürfnissen) sowie
- (2) integrative Verzahnung und Kooperation mit Maßnahmen der Jugendhilfe (oder bei entsprechendem Rehabilitationsbedarf mit Maßnahmen des überörtlichen Sozialhilfeträgers nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch).

§ 21

**Förderschwerpunkt  
emotionale und soziale Entwicklung**

( Art. 20 Abs. 1 Nr. 7 BayEUG )

(1) Im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung bilden die Kernpunkte sonderpädagogischer Förderung - je nach dem individuellen Förderbedarf -

- Erwerb und Festigung sozialer Fähigkeiten sowie Befähigung zu einer sozial angemessenen Lebensführung,
- Stärkung der Wahrnehmung für eigenes und fremdes Empfinden, Entwicklung von Ich-Identität und Ich-Stärke,
- Aktivierung von Selbsterkennungskräften und Motivation für ein stabiles Verhalten,
- Erwerb von Kompetenzen in den Bereichen Verhalten, Kommunikation, Selbstregulation im emotionalen Erleben sowie Kognition.

(2) <sup>1</sup> Im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung wird nach den Lehrplänen für den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, die dem Anforderungsniveau der Lehrpläne für die Grund- und Hauptschule entsprechen, unterrichtet; § 24 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt. <sup>2</sup> Um dem spezifischen Förderbedarf bestmöglich gerecht zu werden, können unterschiedliche Fördergruppen eingerichtet werden. <sup>3</sup> Für Schülerinnen und Schüler mit sehr hohem Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung sowie gegebenenfalls weiterem Förderbedarf können Sonderpädagogische Stütz- und Förderklassen bei erzieherischem Bedarf nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in integrativer Verzahnung und Kooperation mit Maßnahmen der Jugendhilfe oder bei entsprechendem Rehabilitationsbedarf in integrativer Verzahnung und Kooperation mit Maßnahmen des überörtlichen Sozialhilfeträgers nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gebildet werden.

Abb. 1: § 21 VSO-F vom 11.09.2008

## Rechtliche Grundlagen der SFK im System Jugendhilfe

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Maßnahmen der Jugendhilfe sind weitgehend geregelt im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Die rechtlichen Grundlagen für eine teilstationäre Förderung von Kindern und Jugendlichen in der SFK beziehen sich auf § 27 SGB VIII in Verbindung mit § 32 SGB VIII bei Vorliegen einer seelischen Behinderung gemäß § 35a SGB VIII (vgl. Abb. 2).

### § 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.

(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,

einzuziehen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Abs. 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.

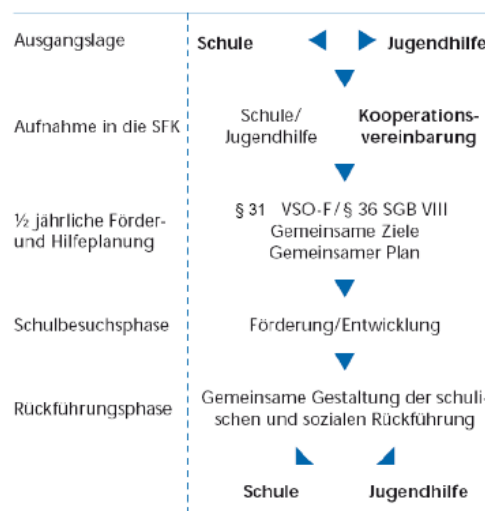
(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und läßt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nichtbehinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

Abb. 2: § 35a SGB VIII gültig ab 01.10.2005 (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche)

**Voraussetzungen** für eine Aufnahme und Beschulung in den Stütz- und Förderklassen ist somit das Vorliegen eines sonderpädagogisches Gutachtens (Schule) und einer sozialpädagogische Diagnose einer ASD-Fachkraft gemäß des Hilfeplanverfahrens (Jugendhilfe). Da es sich im Rahmen der Jugendhilfemaßnahme um eine Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII handelt, ist zusätzlich ein kinder- und jugendpsychiatrisches Gutachten erforderlich, das eine seelische Behinderung bei dem Kind bescheinigt.

Innerhalb der SFK kooperieren **Schule und Jugendhilfe als Partner** mit klarer **Aufgabenverteilung**.

Es geht hier um gemeinsame strukturelle und methodische Kooperation und um integrative Vernetzung der konkreten pädagogischen Arbeit in Planung und Durchführung; Ziel ist eine Zusammenführung von Hilfeplänen der Jugendhilfe (gemäß § 36 SGB VIII) und Förderplänen der Schule (gemäß § 31 VSO-F).



An der Schule arbeiten Lehrkräfte und sozialpädagogische Fachkräfte in einem interdisziplinären Team an dem Ziel einer (Re-)Integration der Kinder an eine Regel- bzw. weiterführende Schule. Neben der Arbeit mit den Kindern ist die Elternarbeit, ein wichtiger Bestandteil dieser Maßnahme. Die Arbeit mit den Eltern beschränkt sich dabei nicht nur auf den schulischen Rahmen, es finden regelmäßig auch Termine im sozialen und häuslichen Umfeld der Familie statt.

**Zielgruppe** sind Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter, die auf Grund ihrer gravierenden Verhaltensauffälligkeiten das reguläre Schulangebot nicht wahrnehmen können und deshalb einer anders strukturierten individuellen und intensiven Beschulung und Betreuung bedürfen. Besonderes Merkmal ist dabei, dass diese Kinder und Jugendlichen ohne eine spezifische und individualisierte Förderung in der Kleinstgruppe dauerhaft überfordert sind und ihre emotionale und soziale sowie schulische Entwicklung akut gefährdet ist. Die Schüler benötigen subjektorientierte (sonder- / sozial-) pädagogische Unterstützung, die jederzeit flexibel gewährleistet sein muss.

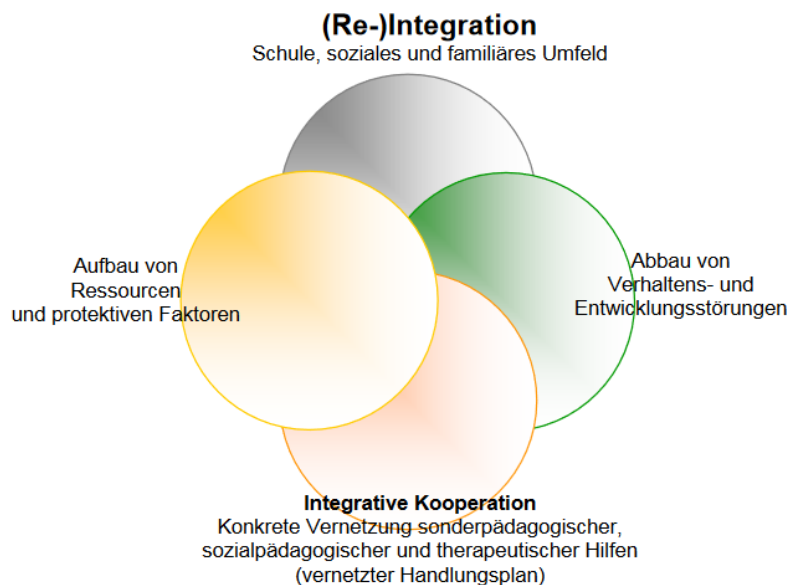
Es handelt sich dabei um Schülerinnen und Schüler

- mit erheblichen psychischen Auffälligkeiten und extremen Verhaltensstörungen,
- mit gravierenden Störungen in sozialen und emotionalen Entwicklungsbereichen,
- mit aggressiv und destruktiv ausagierendem Verhalten,

- mit depressiv gehemmtem Verhalten und/oder gravierender Angst-problematik,
- mit ausgeprägten Aufmerksamkeits- und Konzentrationsstörungen, evtl. verursacht durch neurologische und psychogene Störungen,
- mit psychosomatischen Störungen,
- mit manifester oder beginnender Schulverweigerung und Schulabsentismus,
- mit traumatisierenden familiären oder sonstigen Belastungssituationen.

Die **Ziele** der Sonderpädagogischen Stütz- und Förderklasse sind:

- Lern- und Entwicklungsprozesse im kognitiven, emotionalen und sozialen Bereich der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen anzuregen, zu fördern und zu stabilisieren,
- ihnen die (Re)Integration in eine allgemeine Schule oder eine Förderschule zu ermöglichen und
- ihre Familien in ihrer Erziehungsfähigkeit zu fördern und Perspektiven im sozialen Umfeld zu eröffnen



### **Leitlinien des Fachpersonals von Schule und Jugendhilfe**

Das Fachpersonal der SFK orientiert sich an folgenden Leitlinien in seiner pädagogischen Arbeit:

- Jedes Kind und jeder Jugendliche ist grundsätzlich wissbegierig, lernfähig und lernfreudig.
- Grundlage der Förderung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen ist die Orientierung an deren Ressourcen und Stärken, wobei der professionelle und zielgerichtete Abbau von Risikofaktoren und Störungen (etwa durch spezifische Trainings bei aggressiven oder oppositionellen Verhaltensweisen) ebenfalls von Bedeutung ist.
- Die Haltung des Fachpersonals ist in der inhaltlichen und methodischen Ausgestaltung darauf bedacht, einen angstfreien, wohlwollenden und unterstützenden Rahmen mit klaren Regeln und Strukturen zu gestalten.
- Die Elternarbeit hat einen verbindlichen Platz in den SFK. Sie findet regelmäßig und verlässlich statt. Dazu gehört auch die Ermutigung und Motivation der Eltern zur Zusammenarbeit

Grundsätzlich orientiert sich die Arbeit aller Fachkräfte in der SFK an dem individuellen Förderbedarf und dem für jedes Kind oder jeden Jugendlichen gemeinsam entwickelten

Förder- und Erziehungsplan / Hilfeplan von Schule und Jugendhilfe.

Seit 15 Jahren werden Schülerinnen und Schüler im Grund- und Mittelschulbereich in den Stütz- und Förderklassen an der Heinrich-Schaumberger-Schule gefördert und beschult. Auch im Schuljahr 2020/21 gibt es wieder 3 Klassen im Grundschulbereich, eine kombinierte Klasse 1./2., eine 3. und eine 4. Klasse. Die Kinder kommen aus der Stadt und dem Landkreis Coburg, die Verteilung ist ca. 1/3 zu 2/3. Alle Klassen erreichen voraussichtlich zu Beginn des neuen Schuljahres die maximale Schülerzahl von 8 Kindern. Im nächsten Schuljahr wird es wieder keine kombinierte Stütz- und Förderklasse im Mittelschulbereich 5./6. geben. Bis zum Stichtag der Klassenbildung wurde die Mindestanzahl (6 Schüler) für die Klassenbildung nicht erreicht und somit von der Regierung von Oberfranken nicht genehmigt.

In diesem Schuljahr wurde mit der Evaluation und Überprüfung des aktuellen Konzepts der Stütz- und Förderklasse unter Beteiligung der Heinrich-Schaumberger-Schule, des Amtes für Jugend und Familie des Landkreises, der Regierung von Oberfranken und des Jugendhilfeträgers IPSP begonnen. Ausschlaggebend für diese Evaluation des Konzepts sind die von allen Beteiligten konstatierten veränderten Förderbedarfe und Auffälligkeiten der Kinder. Sie erfordern eine Veränderung bzw. Anpassung der existierenden pädagogischen Konzepte und Strukturen. Aufgrund der Corona-Krise wurde dieser Prozess unterbrochen und er soll im nächsten Schuljahr wieder aufgenommen und fortgeführt werden. Die Ergebnisse werden dem Ausschuss nach Abschluss der Gespräche zeitnah vorgestellt.

Die anteiligen Kosten für den jeweiligen Kostenträger (Stadt oder Landkreis Coburg) stellt der Träger monatlich in Rechnung. Entsprechende Haushaltsmittel sind bzw. werden in der Haushaltsstelle 4640.7090 für 2020 und 2021 eingeplant.

## **II. Ressourcen**

Die vorgeschlagene Maßnahme ist eine Pflichtaufgabe des Landkreises.

Bei Annahme dieses Beschlusses und dessen Umsetzung werden für die Zeit ab dem 01.09.2020 Haushaltsmittel in Höhe von 38.900 € benötigt.

Die Mittel für das aktuelle Haushaltsjahr (2020) sind im Haushaltsplan unter der Haushaltsstelle 4640.7090 veranschlagt.

Weitere Mittel sind für die nächsten Jahre entsprechend und verbindlich in Höhe von 118.000 € für das HH-Jahr 2021 vorzusehen.

Eine Fortführung der Maßnahme über diesen Zeitraum hinaus ist geplant.

**III. Beschlussvorschlag**

Die Verwaltung wird beauftragt, die vorliegende Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung mit dem Institut für psychosoziale Gesundheit IPSG über die Stütz- und Förderklassen an der Heinrich-Schaumberger-Schule für das Schuljahr 2020/21 abzuschließen. Die Vereinbarung ist Bestandteil des Beschlusses.

- IV. An FB Z3, Herrn Schilling  
mit der Bitte um Mitzeichnung. ....
  
- V. An GBL 2, Frau Stadter  
mit der Bitte um Mitzeichnung. ....
  
- VI. An P2, Frau Berger  
mit der Bitte um Mitzeichnung. ....
  
- VII. An Büro Landrat, Frau Angermüller  
mit der Bitte um Mitzeichnung.  
- immer erforderlich - .....
  
- VIII. An GBLZ, Herrn Hanft  
mit der Bitte um Mitzeichnung  
-immer erforderlich .....
  
- IX. WV am Sitzungstag beim zuständigen Sitzungsdienst.
  
- X. Zum Akt/Vorgang

Sachtleben

Landratsamt Coburg

Martin Stingl  
Stellvertreter des Landrats